



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02629**
Datum: 20.06.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.09.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd - Abwägungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, die in ihrer Stellungnahme abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht hat, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Entwicklung und Sanierung PSP-Element: 1.51108 veranschlagt.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Bebauungsplan Nr. 32.6 Heide-Süd

Abwägungsbeschluss

Anlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet ist Teil der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd (§165 ff BauGB) und damit Bestandteil des Gesamtentwicklungskonzeptes zur Umnutzung der ehemaligen Garnison „Heide-Süd“.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Träger der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd für deren Durchführung verantwortlich und als Gemeinde verpflichtet, Bebauungspläne aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Übergeordnete Ziele und Zwecke der Planung

Übergeordnetes städtebauliches Entwicklungsziel für den ehemaligen Garnisonsbereich ist die Entwicklung eines Wohn- und Arbeitsstandortes in Verbindung mit den universitären Einrichtungen der Martin-Luther-Universität und dem Technologiepark *weinberg campus*.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 32.6 soll für einen weiteren Teilbereich im Entwicklungsgebiet Planungsrecht geschaffen werden.

2013 wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Der prämierte städtebauliche Entwurf bildet die Grundlage für den Bebauungsplan 32.6. Hauptziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines attraktiven Wohnquartiers unter Berücksichtigung der Siedlungsstrukturen in den benachbarten Bauabschnitten, der Lage am Stadtteilpark „Grünes Dreieck“ und der topografischen Struktur des Plangebietes.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum Gesamtbebauungsplan Nr. 32 wurde am 10.07.1991 durch den Stadtrat gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum B-Plan 32.6 Heide-Süd nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle Nr. 5/2015 am 11.03.2015 bekannt gemacht. Sie erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes mit Begründung in der Zeit vom 19.03.2015 bis zum 13.04.2015. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2015. Zum Vorentwurf wurde eine Stellungnahme der Öffentlichkeit abgegeben. Die eingegangenen Hinweise wurden, soweit für den Bebauungsplan relevant, ergänzt und eingearbeitet.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes 32.6 Heide-Süd zur Offenlage beschlossen (Beschluss Nr. VI/2015/01536). Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 25.05.2016 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/2016 bekannt gemacht. Die Offenlage fand vom 02.06.2016 bis zum 04.07.2016 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.05.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Offenlage wurde eine Stellungnahme der Öffentlichkeit abgegeben.

Abwägung

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Grundlage für diese Abwägung ist der als Anlage beigefügte Abwägungsvorschlag der Verwaltung, in dem die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen behandelt sind.

Im Ergebnis des Abwägungsprozess kann festgestellt werden, dass einzelne Belange bei der Planung bereits berücksichtigt wurden oder nicht berücksichtigt werden sollen.

Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplans wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Die eingearbeiteten Änderungen haben lediglich klarstellende Bedeutung bzw. dienen der Präzisierung schon dargestellter Sachverhalte.

Unter der Voraussetzung, dass der Abwägungsbeschluss wie vorgelegt gefasst wird, kann nachfolgend der Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. VI/2016/02630) gefasst werden.

Anlagen:

Abwägung